

Satzung der Umweltgruppe Cottbus e.V.

Präambel:

Die Umweltgruppe e.V. entstand durch den Zusammenschluß der Umweltgruppe Cottbus – offener Arbeitskreis der katholischen und evangelischen Kirchen e.V. und der AG Stadtökologie Cottbus. Beide Gruppen sind unabhängig voneinander im Sommer 1987 entstanden und haben aufgrund ihrer gemeinsamen Ziele ständig zusammengearbeitet. Die Vereinigung beider Gruppen vereinfacht die Organisation und soll die Wirksamkeit inhaltlicher Arbeit erhöhen.

Im Jahr 2007/2008 gab sich die Umweltgruppe eine neue Satzung, um diesem Ziel weiter gerecht werden zu können. Die Umweltgruppe Cottbus e.V. ist Mitgliedsgruppe der GRÜNEN LIGA Brandenburg.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Umweltgruppe Cottbus e.V.“. Sitz des Vereins ist Cottbus.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Aufgabe und Ziel des Vereins ist es, das Leben durch Erhaltung des Friedens, Förderung der Gerechtigkeit und Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen zu gestalten. Der Verein fördert insbesondere Naturschutz und die Landschaftspflege in der Niederlausitz im Sinne des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes, den Umweltschutz und die Verbraucherberatung. Desweiteren fühlt sich der Verein der Heimatpflege und den regionalen Eigenarten der Lausitz verpflichtet, fördert eine nachhaltige Lebens- und Wirtschaftsweise sowie den entsprechenden Austausch mit Nachbarregionen.

Dies geschieht durch

- Aufklärung, Information, breite Diskussion zur Bewußtseinsbildung im Sinne des Zieles des Vereins durch Versammlungen, Projekte und Veranstaltungen in der Öffentlichkeit,
- ideelle, politische und finanzielle Unterstützung von Aktivitäten zur Bildung des ökologischen Bewußtseins und zum Einüben friedfertigen Verhaltens,
- Aufzeigen von Alternativen im Sinne des Vereinszieles.

Bei seiner Arbeit legt der Verein Wert auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, die dem Ziel des Vereins förderlich sind.

(2) Den Schwerpunkt der Vereinsarbeit stellt die Arbeit in den Projektgruppen dar.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt bei seiner Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Niemand darf durch Ausgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) das Plenum (die Mitgliederversammlung)
- (2) die Koordinierungsgruppe (Vorstand),
- (3) die Projektgruppen.

Die Modalitäten der Arbeit können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken des Vereins zustimmen und diese Satzung anerkennen. Beitritt und Anerkennung der Satzung sind schriftlich gegenüber der Koordinierungsgruppe zu erklären.
- (2) Erhebt die Koordinierungsgruppe Einsprüche gegen den Beitritt, entscheidet das jeweils folgende Plenum mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Die Koordinierungsgruppe kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,
 - wenn es mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr in Rückstand geraten ist.
 - aufgrund den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens.Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Legt ein Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch gegen den Ausschluß ein, so entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit.
- (5) Natürliche oder juristische Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden, wenn sie die in § 2 niedergelegten Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennen. Die Modalitäten der fördernden Mitgliedschaft werden in Fördervereinbarungen geregelt. Aus der Förderung ergeben sich keine Rechte gegenüber dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages, näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Plenum

Das Plenum ist das oberste Organ des Vereins.

- (1) Aufgaben des Plenums:
 - Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2
 - Berichterstattung der Projektgruppen
 - Wahl, Entlastung, bzw. Abwahl der Koordinierungsgruppe
 - Beschluß oder Änderung der Beitragsordnung
- (2) Einberufung und Beschlußfähigkeit:
 - Die Einberufung erfolgt durch die Koordinierungsgruppe durch Aushang im Eine-Welt-Laden Cottbus und zusätzlich durch elektronische Post mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 - das Plenum wird mindestens zweimal jährlich einberufen.
 - Das Plenum muß einberufen werden, wenn mindestens 20 % der eingetragenen Mitglieder dies fordern.
 - Gäste und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Beschlüsse:

Das Plenum faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit dies nicht anders festgelegt ist.
- (4) Protokoll:

Über die Ergebnisse und Beschlüsse des Plenums ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

§ 7 Koordinierungsgruppe (KOG)

(1) Zusammensetzung und Wahl

Die KOG besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Plenum für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Die KOG wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter sowie einen Finanzverantwortlichen.

(2) Aufgaben

Die KOG arbeitet im Auftrag des Plenums und ist an dessen Beschlüsse gebunden.

Die KOG bereitet das Plenum vor und ist ihm rechenschaftspflichtig.

Die KOG führt die Geschäfte des Vereins.

Der Sprecher und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

§ 8 Projektgruppen

(1) Die Projektgruppen sind thematisch arbeitende Gruppen des Vereins.

(2) Sie arbeiten entsprechend den Zielen des § 2 eigenverantwortlich.

(3) Die Projektgruppen sind dem Plenum rechenschaftspflichtig.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich vor dem Plenum an die KOG einzureichen. Sie müssen den Mitgliedern des Vereins mit der Einladung zum Plenum zugestellt werden.

(2) Satzungsänderungen können nur auf dem Plenum mit 2/3-Mehrheit erfolgen.

(3) Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern des Vereins schriftlich mitzuteilen, Satzungsänderungen, die den § 2 betreffen, sind auch den Fördermitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedarf der 2/3-Mehrheit aller eingetragenen Mitglieder.

(2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Grüne Liga Brandenburg e.V., die es nur im Sinne des § 2 zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 11 Schlußbestimmungen

Sollten sich einzelne Passagen dieser Satzung als unzulässig herausstellen, so gelten die übrigen Passagen sinnentsprechend davon unberührt weiter.

Diese Satzung wurde am 18.5.1990 errichtet, durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 7.12.2007 neu gefaßt und durch die Mitgliederversammlung am 29.02.2008 zuletzt geändert.